

züglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;

2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht übersteigen;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Waarenproben besteht.

Wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Cataloge, Prospekte u. s. w. eine oder mehrere Stoffproben (Stoffabschnitte) beigelegt sind, so muß die Taxe für Waarenproben entrichtet werden.

VII. Einschreibsendungen. (Rückscheine).

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig), Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, auschl. jedoch der dringenden Packete, können unter Einschreibung abgesandt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung, eines Packetes ohne Werthangabe oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift (bei Packeten auch auf der Begleitadresse) ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückschein müssen frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

2. Im Weltpostverkehr

können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgesandt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. Dies Verlangen muß in der Aufschrift durch den Vermerk „Gegen Rückschein“ ausgedrückt werden. In Bezug auf Form oder Verschluss sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen nach dem Vereins-Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. Rückscheine sind im Verkehr mit dem Vereinsausland, ausgenommen China, nicht zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankirt werden.

VIII. Eilsendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eil-

boten“ versehen sein. Bei Vorausbezahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ — bei Packeten auch auf dem Packete — zu machen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes wohnen, ist die Eilbestellung nur hinsichtlich gewöhnlicher Brieffsendungen zulässig.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Packete ohne Werthangabe und Einschreibpackete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Das Bestellgeld beträgt im Falle der Vorausbezahlung für Bestellungen nach dem

	Ortsbestellbez.	Landbestellbez.
1) für Brieffsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen, für Geldbriefe bis 800 Mark, Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen	25 Pfg.	60 Pfg.
2) für Packete ohne u. solche mit Werthangabe bis 800 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden,	40 Pfg.	90 Pfg.

im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirke jedoch mindestens für jeden Gang die Sätze von 25 bez. 40 Pfg.

2. Nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Brieffsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Argentinische Republik (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), Belgien, Bosnien (nur nach Postorten), Brit. Guyana (nur Georgetown und New-Amsterdam), Brit. Westindien (nur St. Lucia), Chile, Dänemark (nur nach Postorten und mit Ausschluß von Island, Faröer und Grönland), Frankreich mit Algerien und Monaco, Großbritannien, Herzegowina (nur Postorte), Italien, einschl. Erythrea (ital. Colonien) und der italienischen Postanstalten in Canea und in Tripolis, Japan einschl. der japanischen Postanstalten in Fusan (Fusanpo), Chemulpo (Tsinjen), Chinnampo, Mokpo Mukho, Wonsan (Genzanshin, Wonsan) [Korea] und Shanghai (China), Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville und Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Paraguay (nur nach Assuncion), Portugal, Stadt San Salvador, Schweden (nur nach Postorten), der Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Postorten) und Sierra Leone (nur im Bezirke von Freetown) zulässig. Eine Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

IX. Uebersicht der Portosätze

für die frankirten gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Vorbemerkungen: Eingeschriebene Briefe und Postkarten können nur innerhalb Deutschlands, eingeschriebene Briefe und Postkarten ohne Nachnahme